



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses nach § 47 BauGB zur Baulandumlegung „An der Steinbruchallee“
2	Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

– Weststraße 46 - 59269 Beckum – umlegungsausschuss@beckum.de

Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses nach § 47 BauGB zur Baulandumlegung „An der Steinbruchallee“

Beschluss Nr. 1/2024

1. Zur Einleitung der Baulandumlegung „An der Steinbruchallee“

Aufgrund § 47 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 46 Abs. 2 BauGB und § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 07. Juli 1987 (GV.NRW.S.1473) hat der Umlegungsausschuss der Stadt Beckum, nachdem der Rat durch Beschluss vom 14. Februar 2023 die Baulandumlegung für das Bebauungsplan-Gebiet Nummer 74 „An der Steinbruchallee“ angeordnet hatte, in seiner Sitzung vom 10. April 2024 folgendes beschlossen:

Für die Fläche des Bebauungsplanes Nummer 74 „An der Steinbruchallee“ wird das Umlegungsverfahren eingeleitet.

Das Verfahren erhält die Bezeichnung „An der Steinbruchallee“

Das Verfahrensgebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten durch die rückwärtige Grenze der vorhandenen Bebauung der Oelder Straße,
- im Süden durch die rückwärtige Grenze der vorhandenen Bebauung der Zementstraße und durch die rückwertige Grenze der Bebauung der Neubeckumer Straße,
- im Westen durch die Wegefläche angrenzend an das Grundstück Neubeckumer Straße 66 sowie der Abbruchkante des Steinbruchs,
- im Norden durch die Wegefläche zwischen den Grundstücken Oelder Straße 103 und Oelder Straße 105 sowie der Abbruchkante des Steinbruchs.

Im Einzelnen umfasst das Gebiet folgende Grundstücke

Gemarkung Beckum Flur 8 Flurstück	Grundbuch	lfd. Nr.	Lagebezeichnung
2 tlw.	17881	1	Neubeckumer Straße 66
3	4281	3	Geißlerkamp
4	5366	1	Faule Elem
5	8208	6	Faule Elem
6	8208	4	Faule Elem
8 tlw.	16033	1	Neubeckumer Straße 64
18	4281	4	Kreuzkamp
19	8208	5	Kreuzkamp
20	8208	118	Kreuzkamp
21	8208	139	Faule Elem
22	8208	117	Faule Elem
23	8208	143	Faule Elem
24	8208	144	Faule Elem
47	8208	160	Faule Elem
49	5350	1	Faule Elem
50	8208	20	Faule Elem
51	8208	161	Faule Elem
53	8208	127	Faule Elem
54	8208	140	Faule Elem
55	8208	141	Faule Elem
56	8208	63	Faule Elem
57	8208	7	Faule Elem
58	15131	33	Faule Elem
60	15131	34	Faule Elem
61	17556	1	Faule Elem
475 tlw.	17029	1	Faule Elem
721	8208	166	Oelder Straße 83
807	8208	142	Faule Elem
808	8208	64	Faule Elem
864 tlw.	16885	1	Oelder Straße 67
878	8208	76	Zementstraße
955	8208	116	Faule Elem
1011	8208	167	Faule Elem

Gemarkung Beckum Flur 8 Flurstück	Grundbuch	lfd. Nr.	Lagebezeichnung
44	8212	46	Faule Elem
45	4281	5	Kreuzkamp
46	8212	35	Kreuzkamp
47 tlw.	8212	2	Kreuzkamp
48 tlw.	8212	40	Kreuzkamp
50 tlw.	8212	39	Kreuzkamp
67 tlw.	8212	48	Kreuzkamp
87 tlw.	8212	41	Kreuzkamp
128 tlw.	8212	31	Kreuzkamp

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, das Umlegungsverfahren abschnittsweise durchzuführen und nach § 52 Abs. 2 Baugesetzbuch weitere Grundstücke oder Grundstücksteile in das Verfahren einzubeziehen oder Grundstücke vom Verfahren auszunehmen, falls dies sich im Interesse einer schnellen Durchführung des Umlegungsverfahrens als zweckmäßig erweisen sollte.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss (Verwaltungsakt) kann durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist binnen sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form beim Umlegungsausschuss der Stadt Beckum einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

2. Beteiligte

In dem Umlegungsverfahren sind Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt
4. die Stadt Beckum,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB (Ersatzlandeinbringung) die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger

Die unter Nr. 2 Punkt 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

3. Anmeldung von unbekanntem Rechten

1. Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, werden nach § 50 Abs. 2 BauGB hiermit aufgefordert, ihre Rechte, die zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats, gerechnet vom ersten Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Umlegungsausschusses, beim Umlegungsausschuss der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, Zimmer 263, anzumelden.
2. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird von dem Umlegungsausschuss der Stadt Beckum dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB)
3. Werden Rechte erst nach Ablauf der unter Nr. 3 Punkt 1. bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der unter Nr. 3 Punkt 2. bezeichneten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Beteiligter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.
4. Der Inhaber des nach Nr. 3 Punkt 1. angemeldeten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsausschusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nach § 51 BauGB nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. Nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.
5. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
6. die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 19 Abs. 3 Satz 2 bis 5 und § 20 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens teilt der Umlegungsausschuss dem Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle die Einleitung des Umlegungsverfahrens mit. Das Grundbuchamt hat in die Grundbücher des umzulegenden Grundstücks einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist (Umlegungsvermerk).

Beckum, den 10. April 2024

gezeichnet
Umlegungsausschuss
Stadt Beckum
Tyczewski
Umlegungsausschussvorsitzender

Laufende Nummer 2

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 16. April 2024 das nach § 8a KAG NRW aufzustellende Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum beschlossen.

Das Konzept beinhaltet die voraussichtlich geplanten beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie die beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen der nächsten 5 Jahre.

Das Handlungskonzept wird hiermit veröffentlicht und ist ab sofort im Rathaus/ Fachdienst Tiefbau während der Öffnungszeiten einsehbar. Eine Veröffentlichung erfolgt auch auf der Homepage der Stadt Beckum unter <https://www.beckum.de/de/bauen/aktuelles.html>.

Die Veröffentlichung des Handlungskonzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Anlieger beziehungsweise Grundstückseigentümer rechtzeitig über anstehende Baumaßnahmen informieren.

Das beschlossene Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum ist der Anlage 1 des Amtsblattes zu entnehmen.

Beckum, den 23. April 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Anlage 1

**Straßen- und Wegekonzept
der
Stadt Beckum
2024 bis 2028**



Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei jedoch noch keine verbindliche Vorentscheidung über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten. Die Stadt Beckum macht von ihrem Recht, von dem vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW zur Verfügung gestellten Muster abzuweichen, keinen Gebrauch.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Weitere Informationen zu geplanten Straßen- und Kanalbaumaßnahmen können deshalb den jeweiligen Straßen- und Kanalbauprogrammen und den für den jeweiligen Einzelfall zu beschließenden konkreten Bauprogrammen entnommen werden.

Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

a. Geplante voraussichtliche beitragsfreie Straßenbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Maßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer. Es handelt sich hierbei um Laufende Instandsetzungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und ihren Teileinrichtungen oder um Maßnahmen, die aufgrund der Lage im Außenbereich oder fehlender Straßenbaulast keine rechtliche Grundlage für eine Beitragspflicht bilden. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind nicht enthalten. Diese werden durch die laufende Streckenkontrolle der Städtischen Betriebe Beckum erkannt und behoben (Schlaglöcher, gefährdende Schäden an Straßen und deren Ausstattung).

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Unterhaltungsmaßnahme*	Umsetzung im Jahr
1	Oberer-Hermann-Löns-Weg	Fußweg	Sanierung	2024
2	An den Tannen, Neubeckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
3	Bussardstraße, Neubeckum	Starenweg bis Harbergstadion	Dünnbettschicht	2024
4	Elsterkamp, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
5	Pankratiusstraße, Vellern	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
6	Ringstraße, Roland	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2024
7	Westfaliaweg, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
8	Zum Wasserturm, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
9	Wickingstraße	Kurze Straße bis Gustav-Moll-Straße	Dünnbettschicht	2024
10	Paterweg	Bereich Brücke	Dünnbettschicht	2024
11	Margaretenstraße	oberhalb Marienstraße	Dünnbettschicht	2024
12	Breslauer Straße	Kreisverkehr Vellerner Straße bis Einmündung Dresdner Straße	Dünnbettschicht	2024
13	Vorhelmer Straße	Stichstraßen	Dünnbettschicht	2024
14	Sonnenstraße, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2025
15	Graf-Galen-Straße, Neubeckum	Ring bei Nr.125-137	Deckensanierung	2025
16	Sudhoferweg Teil II, Beckum	Klapperweg bis Bahngleise	Deckensanierung	2025
17	Amselweg, Neubeckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2026
18	Spiekersstraße, Neubeckum	Vellerner Straße bis Robert-Koch-Straße	Deckensanierung	2026
19	Am Kollenbach, Beckum	Steinbrink bis Ortsausgang/ Außenbereich	Dünnbettschicht	2026
20	Auf Sonnenschein, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2026
21	Am Siechenbach, Beckum	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2026
22	Ostlandstraße, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2027
23	Regelkamp, Neubeckum	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2027
24	Im Südfelde	Goethestraße bis Turmstraße	Deckensanierung	2028
25	Lönkerstraße	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2028

b. Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die zum aktuellen Zeitpunkt vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die voraussichtlich eine Beitragspflicht nach § 8 KAG auslösen. Hierbei werden im Straßenkörper Materialien in größerer Schichtstärke ersetzt und/ oder der Straßenraum neugestaltet. Die seit dem 3. Mai 2022 in Kraft getretene Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge) sieht die 100 prozentige Förderung des Anliegeranteils der jeweiligen Straßenbaumaßnahme durch das Land Nordrhein-Westfalen vor. Die Richtlinie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Im Zuge von Fortschreibung werden in den kommenden Jahren gegebenenfalls Maßnahmen hinzukommen (Hinweis: Beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen ergeben sich ebenfalls im Rahmen einer erstmaligen endgültigen Herstellung auf Grundlage der §§ 127 ff. Baugesetzbuch. Diese Maßnahmen sind hier nicht aufgeführt).

Lfd.Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme*	Umsetzung im Jahr
1	Eichendorffstraße	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2024
2	Kirchplatz (Straße)	Clemens-August-Straße bis Markt	grundhafte Erneuerung	2024
3	Auf dem Völker	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2024
4	Weidenweg	Auf dem Völker bis Alter Hammweg	grundhafte Erneuerung	2024
5	Zementstraße	Oelder Straße bis Windmühlenstraße	grundhafte Erneuerung der Fahrbahn	2024
6	Propsteigasse	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2025
7	Im Vinkendahl	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2025
8	Südring	Mühlenweg bis Göttricker Weg	grundhafte Erneuerung	2025
9	Klarastraße	Lippborger Straße bis Lönkerstraße	grundhafte Erneuerung	2025
10	Zementstraße	Neubeckumer Straße bis Oelder Straße	grundhafte Erneuerung	2026
11	Zementstraße	Windmühlenstraße bis Stromberger Straße	grundhafte Erneuerung	2027
12	Südwall	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2028
13	Mühlenstraße	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2028